



Richtlinie

Soforthilfeprogramm für Vereine der Gemeinde Malsch

Gewährung einer Soforthilfe für von der Coronakrise 03/2020
besonders betroffene Malscher Vereine

Änderungshistorie: Version

Datum

1.0 / FW

10.4.2020

1 Präambel

Die Gemeinde Malsch verfügt über ein qualitativ und quantitativ sehr reichhaltiges Vereinsleben. Unsere Vereine leisten einen großen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben und Zusammenhalt und beziehen dabei mit ihrer Jugendarbeit auch speziell unsere jungen Mitbürgerinnen und Mitbürger ein. Diese Vielfalt des Vereinslebens ist nur möglich durch eine große Zahl engagierter Menschen, die in den Vereinen vor und hinter den Kulissen eine hervorragende Arbeit leisten und sich in ihrer Freizeit mit vielen Stunden ehrenamtlicher Arbeit einbringen.

Mit einer finanziellen Unterstützung zur Abwendung einer existenzgefährdenden Notlage von Vereinen in der aktuellen wirtschaftlichen Krisenzeit dokumentiert der Gemeinderat der Gemeinde Malsch, dass er diesem Engagement besondere Wertschätzung entgegenbringt. Die der enormen Einnahmeausfälle im Gemeindehaushalt zwingen den Gemeinderat jedoch zu der Feststellung, dass das Soforthilfeprogramm eine freiwillige Leistung der Gemeinde im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten darstellt; ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht daher nicht.

2 Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Für den Erhalt einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Soforthilfeprogramms gelten die folgenden allgemeinen Voraussetzungen: die Vereine müssen
- seit mindestens 3 Jahren im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein
 - mindestens 15 aktive Mitglieder mit Wohnsitz in Malsch haben
 - über mindestens 20% junge Mitglieder im Kindes-/Jugendalter verfügen
 - kontinuierliche Vereinsaktivität entsprechend ihren satzungsgemäßen Vereinszielen nachweisen können
 - im Rahmen der Jugendarbeit die besonderen Erfordernisse des Jugendschutzes beachten, insbesondere
 - den Nachweis über die Teilnahme am Zertifizierungsprogramm für Vereine und Gruppen in der Jugendarbeit („Initiative 7 aus 14“) erbringen und
 - die Grundsätze aus dem Merkblatt des Kreisjugendrings zur „freiwilligen Selbstverpflichtung für eine Kultur der Grenzachtung“ einhalten
 - nachweisen können, dass sie die bereitgestellten Mittel ausschließlich satzungsgemäß verwenden, um eine Rückforderung durch die Gemeinde (max. 10 Jahre zurück) zu vermeiden
 - sich erstrangig um eine finanzielle Unterstützung durch den zuständigen Dachverband bemühen
- 2.2 Nur in begründeten, besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen von diesen allgemeinen Grundsätzen beschließen. Stellen Vereine, die sich für Bevölkerungsschutz und gemeindliche Daseinsvorsorge engagieren, einen Antrag auf Soforthilfe, wird der Gemeinderat eine Einzelfallprüfung durchführen.

- 2.3 Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Soforthilfe wird nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt. Die Empfänger von finanziellen Unterstützungen sind verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde auf deren Verlangen alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die Voraussetzungen für die Bewilligung der Soforthilfe waren und deren ordnungsgemäße Verwendung belegen.
- 2.4 Anträge auf Soforthilfe können – zusammen mit den nötigen Begleitunterlagen – ab dem 1.6.2020 beim Bürgermeisteramt – Rechnungsamt – eingereicht werden.

3 Art und Umfang der Soforthilfe

- 3.1 Die Soforthilfe wird als einmalige Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage des Vereins gewährt, die durch die Corona-Krise vom Frühjahr 2020 entstanden ist.
- 3.2 Eine existenzgefährdende Finanzlage wird angenommen, wenn die fortlaufenden und zu erwartenden Einnahmen sowie die vorhandenen Rücklagen des antragstellenden Vereins voraussichtlich nicht ausreichen, um im Jahr 2020 die Verbindlichkeiten aus dem satzungsgemässen Sach- und Finanzaufwand (bspw. Mieten, Pacht, Kreditaufwendungen) zu zahlen (Liquiditätsengpass).
- 3.3 Bei der Ermittlung des finanziellen Unterstützungsbedarfs können nur Verpflichtungen berücksichtigt werden, die vor Ausbruch der Corona- Krise bereits bestanden oder eingegangen wurden; Stichtag ist der 20.3.2020.

4 Inkrafttreten und Gültigkeit der Richtlinie

- 4.1 Die Richtlinie mit dem zugehörigen Antragsformular treten durch Gemeinderatsbeschluss zum 1.5.2020 in Kraft.
- 4.2 Die Gültigkeit der Richtlinie ist auf das Jahr 2020 begrenzt
- 4.3 Änderungen an Inhalt und Gültigkeitszeitraum bedürfen eines erneuten Gemeinderatsbeschlusses.

Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe durch die Gemeinde Malsch

1 Antragsteller

Vereinsname

Name des
Antragstellers
(Vereinsvorsitzende(r))

Adresse

Für Rückfragen: Telefon

E-Mail- Adresse

2 Bankverbindung Vereinskonto

Kontoinhaber

IBAN

DE

BIC

Name der Bank

3 Umfang und Begründung für die Soforthilfe

Für das Jahr 2020 wird eine einmalige Soforthilfe im Sinne der Richtlinie „Soforthilfeprogramm für Vereine der Gemeinde Malsch“ in Höhe von

€ beantragt

Grund für die existenzgefährdende Finanzlage aufgrund der Corona Pandemie

ggf. Zusatzblatt verwenden

Es wurde bereits eine Soforthilfe, insbesondere eine Soforthilfe des zuständigen Dachverbands zum Ausgleich einer infolge der Corona-Krise entstandenen existenzbedrohlichen Finanzlage beantragt oder bewilligt.

Ja

Nein

Zutreffendes bitte ankreuzen

Höhe der beantragten Hilfe

€

4 Erklärungen des Antragstellers

(bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend)

Ich erkläre, dass ich die Anforderungen nach Ziffer 2 und 3 der Richtlinie „Soforthilfeprogramm für Vereine der Gemeinde Malsch“ erfülle und daher antragsberechtigt bin/ist.

Ich versichere, dass die wirtschaftliche Situation des Vereins aus den in Ziffer 3 dieses Antrags genannten Gründen wesentlich beeinträchtigt ist.

Ich versichere, dass ich die Soforthilfe durch die Gemeinde Malsch nicht mehrfach beantragt habe und dies auch zukünftig nicht tun werde.

Ich versichere, dass ich die Soforthilfe ausschließlich für den Ausgleich der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage des oben genannten Vereins verwenden werde.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Soforthilfe als Einnahme steuerbar ist und kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Soforthilfe zurückzuzahlen.

Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsstelle auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.

Mir ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung der bewilligten Finanzhilfe zur Folge haben können.

Ich erkläre, dass ich bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für meinen Verein die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Finanzhilfen angeben werde.

Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.

Im Falle einer Bewilligung beantrage ich mit diesem Antrag auch die Auszahlung der Soforthilfe auf das unter Ziffer 1 dieses Antrags genannte Konto.

Ort und Datum

Unterschrift